

Satzung
des Amtes Löcknitz-Penkun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen
Wirkungskreis

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011 (GVoBl. M-V S.777) und des § 5 Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 146) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis des Amtes Löcknitz-Penkun werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Das Amt Löcknitz- Penkun erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Gebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechtes des Bundes und des Landes MV, unberührt.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind vom Zahlungspflichtigen gemäß § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz MV zu erstatten.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Kostenverordnung (IFGKostVO-MV) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Gebührenfrei sind mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte.

(3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(4) Von Gebühren befreit sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt hat oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung, für die sie erhoben wird.

(2) Bei Rücknahme eines Antrages entsteht, sofern die Verwaltung bereits tätig geworden ist, die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 29.06.2005 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2014 treten damit außer Kraft.

Löcknitz, den 18.06.2020


Müller
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Löcknitz – Penkun, Der Amtsvorsteher, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige.- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 18.06.2020


Müller
Amtsvorsteher

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.loecknitz-online.de am:

13.10.2020

Erste S a t z u n g zur Änderung der Satzung
*des Amtes Löcknitz-Penkun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen
Wirkungskreis*

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011 (GVoBl. M-V S.777) , geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl.M-V; S. 467) und des § 5 Kommunalabgabengesetzes vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl M-V; S. 1162) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun in seiner Sitzung am15.06.2023.....folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Artikel 1

Die Satzung vom 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 04.08.2023


Müller
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Löcknitz – Penkun, Der Amtsvorsteher, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige.- Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den



Müller

Amtsvorsteher

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de
am: 13.09.2023

Kostentarif
zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Ifd.Nr.	Gegenstand	Gebühr (€)
1.	Vervielfältigungen	
	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
	- bis zum Format DIN A 4	0,50
	- Format DIN A 3	0,70
	Farbkopie	
	- bis zum Format DIN A4	0,80
	- Format A3	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen und ähnliches bis DIN A 3	4,50
		Je angefangene 5 Minuten
2.2.	Vervielfältigungen, die mit Bürogeräten hergestellt werden (einschl. Computer) und Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	- je Seite des ersten Abdrucks	1,70
	- zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,20
2.3.	Beglaubigung von Urkunden außer Personenstandsurkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00

3.	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren sind, für jeden Fall je angefangene Stunde	20,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,40 1,50
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzer der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. 6.1. Verfügungen (Ordnungsverfügungen) je nach Zeitaufwand	5,00 – 500,00 50,00 -100,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	10,00

9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages vor vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	10,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	15,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	25,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefallene halbe Arbeitsstunde	15,00

14.	Abgabe von	
14.1.	Bauleitplänen einschließlich Festsetzungen	
	A 4 je Seite	10,00
	A 3 je Seite	15,00
14.2.	Lagepläne für Bauanträge	
	A 4 (M 1 : 500)	20,00
	A 4 (M 1 : 1000)	25,00
	A 3 generell	30,00
14.3.	Erstattung von Auslagen zum Grundstücksverkauf	
14.3.1.	Bestandsblatt (Eigentümerfolge)	6,00
14.3.2.	ALB Ausdruck (Eigentümersnachweis)	8,00
14.3.3.	Porto (Vermögensamt Pasewalk/Greifswald)	2,50
15.	Abgabe von Kartenauszügen	
15.1.	Abgabe von unbeglaubigten Flurkartenauszügen	
15.1.1.	je Seite A 4	5,00
15.1.2.	je Seite A 3	6,00
15.2.	Abgabe von unbeglaubigten Grundstücksbögen je angefangene Seite A 4	4,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	15,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
17.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
17.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	15,00

18.	Archiv	
18.1.	Entgelt für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und Nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden. Recherchen für Auskunftserteilung	je angefangene 30 Minuten 15,00
18.2.	Benutzung des Archivs	
	a.) Persönliche und auftragsgebunden Familienforschung oder sonstiger Forschung zu privaten Zwecken	
	b.) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken	
	c.) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderer wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken	
18.2.1.	für einen Tag	8,00
18.2.2.	Für jeden weiteren Tag	5,00
18.2.3.	für längere Zeit bis zu einem Monat	100,00
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00
20.	Wohnungsangelegenheiten	
20.1.	Wohnberechtigungsschein - Erstauffertigung - jede weitere Ausfertigung	8,50 4,00
21.	Gewerbeangelegenheiten	
21.1.	Auskünfte aus dem Gewerberegister Gebühren zur Zweitschrift von Gewerbeanzeigen Gebühren zur Zweitschrift von Erlaubnissen Gebühren für Auszüge aus dem Gewerbezentralregister Bearbeitungs- und Zustellgebühren	7,00 2,00 5,00 7,00 3,50

